

Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 09.07.2002 folgende Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger beschlossen:

I. Allgemeines

Die Stadt Herzogenrath würdigt besondere, Verdienste ihrer Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Feierstunde, die in der Regel einmal jährlich stattfindet. Nähere Einzelheiten werden nachfolgend geregelt.

II. Personenkreis

Es können geehrt werden:

- Schulen,
- Vereine,
- Bürgerinnen und Bürger,
- Einzelpersonen,
 - die in Herzogenrath ihren Wohnsitz haben oder als Auswärtige ihre anzuerkennenden Verdienste in einem förderungsfähigen Herzogenrather Verein oder Verband oder in anderer Weise in der Stadt Herzogenrath erworben haben,
 - ihre Tätigkeit im Verein, Verband etc. nicht als Beruf ausüben,
 - nach ihrem allgemeinen Verhalten einer öffentlichen Ehrung durch die Stadt Herzogenrath würdig sind.

III. Erfolgreiche Leistungen im kulturellen Bereich

Als erfolgreiche Leistung im kulturellen Bereich gelten die besonderen Leistungen von Einzelpersonen, Musikvereinen, Chören, Theatergruppen und sonstigen Gruppen.

Diese Leistungen können sein: 1., 2. oder 3. Plätze bei Wettbewerben auf Landes- oder Bundesebene von Musikkapellen bzw. die Auszeichnung zum „Meisterchor“ für Chöre.

IV. Verdienste um das Vereinsleben

Verdienste um das Vereinsleben im kulturellen Bereich werden durch langjährige außergewöhnliche Leistungen im Verein oder Verband erworben.

Außergewöhnliche Leistungen liegen vor, bei

- 40-jähriger Mitgliedschaft in einem oder mehreren Vereinen oder Verbänden und

- mindestens eine 10-jährige Vorstandsfunktion als Vorsitzende(r), stellv. Vorsitzende(r), Geschäftsführer(in), Kassierer(in), Abteilungsleiter(in) oder Jugendleiter(in) oder in einer vergleichbaren Funktion im Vorstand laut Vereinssatzung ausgeübt wurde.

Eine 40-jährige Mitgliedschaft ist nicht erforderlich, wenn der (die) Vorgeschlagene 15 Jahre und länger im geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) oder als Jugendleiter tätig war.

Von dem Erfordernis der 40-jährigen Mitgliedschaft bzw. 15-jährigen Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand kann mit Rücksicht auf das hohe Alter des (der) zu Ehrenden (70 Jahre und älter) abgesehen werden, wenn diese(r) mindestens 10-jährige Vorstandsfunktion ausgeübt hat.

V. Verdienste für das Allgemeinwohl

Herzogenrather Bürgerinnen und Bürger werden geehrt, die

- sich unentgeltlich und in herausragender Weise in den Dienst der Allgemeinheit oder in den sozialen Dienst gestellt haben,
- eigeninitiativ und außerhalb ihres Berufes lebensrettende oder katastrophenverhindernde Taten vollbracht haben,
- Verdienste durch langjährige außergewöhnliche Leistungen im Verein und Verband erworben haben, die im Besonderen dem Allgemeinwohl dienen.

Die Regelung zu Ziffer IV findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine mindestens 10-jährige Gruppenleiterfunktion der Vorstandstätigkeit gleichgestellt ist.

Die Bewertung liegt im Ermessen des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

VI. Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind:

- die Bürgerinnen und Bürger,
- die Vereine,
- die Verbände,
- die Schulen,
- der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur,
- der Bürgermeister.

Der jeweilige Vorschlag muss bei der Stadt Herzogenrath, Fachbereich 2.2, bis zum 30.08. eines jeden Jahres eingereicht werden.

Über die Ehrungen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur.

Über den Termin und die Gestaltung der Ehrungsfeier entscheidet der Bürgermeister.

VII. Ehrengeschenk

Den Auszuzeichnenden werden ein Ehrengeschenk und eine Urkunde überreicht.

VIII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 28.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 09.07.2002 außer Kraft.

Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter SportlerInnen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 09.07.2002 folgende Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter SportlerInnen beschlossen:

I. Allgemeines

Die Stadt Herzogenrath würdigt besondere, sportliche Verdienste ihrer BürgerInnen im Rahmen einer Feierstunde, die in der Regel einmal jährlich stattfindet.

Die Ehrung der SportlerInnen durch die Stadt Herzogenrath erfolgt im Rahmen des alljährlichen Sportlerballs und wird in diese Veranstaltung integriert.

II. Personenkreis

Es können geehrt werden:

- SportlerInnen,
- Mannschaften,
- Vereine,
- MitarbeiterInnen, die einem Herzogenrather Sportverein angehören und für diesen startberechtigt waren,
- SportlerInnen, die in Herzogenrath wohnen,
- SchülerInnen, die für eine Herzogenrather Schule gestartet sind,
- SchülerInnen, die in Herzogenrath wohnen und für eine auswärtige Schule gestartet sind.

III. Erfolgreiche sportliche Leistungen

Als erfolgreiche sportliche Leistung gilt:

- das Erreichen des Endkampfes bei:
 - Olympischen Spielen,
 - Weltmeisterschaften,
 - Europameisterschaften,
- das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes bei:
 - Deutschen Meisterschaften,
 - NRW-Landesmeisterschaften.

Die Leistungen müssen bei offiziellen Meisterschaften der Sportfachverbände erbracht werden.

Eine Ehrung für das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes auf einer der genannten Wettbewerbsebenen erfolgt nur einmal, es sei denn, dass auf der gleichen Wettbewerbsebene in einer anderen Disziplin ein 1., 2. oder 3. Platz erzielt wird.

Ehrungen können nur jeweils einmal im Jugend-, Junioren- und Seniorenbereich vorgenommen werden. Ein lediglicher Altersgruppenwechsel berechtigt nicht zu einer erneuten Ehrung.

Ausgenommen hiervon sind erfolgreiche sportliche Leistungen bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen; hier ist eine Ehrung mehrfach möglich.

Außerdem können SportlerInnen und Mannschaften zur Ehrung vorgeschlagen werden, die aus Herzogenrather Sicht eine außerordentliche Leistung erbracht haben. Die Bewertung liegt im Ermessen des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

IV. Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind:

- die BürgerInnen,
- die Herzogenrather Sportvereine,
- der Stadtsportverband,
- die Schulen,
- der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur,
- der Bürgermeister.

Der jeweilige Vorschlag muss bei der Stadt Herzogenrath, Fachbereich 2.2, eingereicht werden.

Über die Ehrungen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur.

V. Ehrengeschenk

Den Auszuzeichnenden werden ein Ehrengeschenk und eine Urkunde überreicht.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 09.07.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 28.11.1995 außer Kraft.

Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter SportlerInnen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 09.07.2002 folgende Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter SportlerInnen beschlossen:

I. Allgemeines

Die Stadt Herzogenrath würdigt besondere, sportliche Verdienste ihrer BürgerInnen im Rahmen einer Feierstunde, die in der Regel einmal jährlich stattfindet.

Die Ehrung der SportlerInnen durch die Stadt Herzogenrath erfolgt im Rahmen des alljährlichen Sportlerballs und wird in diese Veranstaltung integriert.

II. Personenkreis

Es können geehrt werden:

- SportlerInnen,
- Mannschaften,
- Vereine,
- MitarbeiterInnen, die einem Herzogenrather Sportverein angehören und für diesen startberechtigt waren,
- SportlerInnen, die in Herzogenrath wohnen,
- SchülerInnen, die für eine Herzogenrather Schule gestartet sind,
- SchülerInnen, die in Herzogenrath wohnen und für eine auswärtige Schule gestartet sind.

III. Erfolgreiche sportliche Leistungen

Als erfolgreiche sportliche Leistung gilt:

- das Erreichen des Endkampfes bei:
 - Olympischen Spielen,
 - Weltmeisterschaften,
 - Europameisterschaften,
- das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes bei:
 - Deutschen Meisterschaften,
 - NRW-Landesmeisterschaften.

Die Leistungen müssen bei offiziellen Meisterschaften der Sportfachverbände erbracht werden.

Eine Ehrung für das Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes auf einer der genannten Wettbewerbsebenen erfolgt nur einmal, es sei denn, dass auf der gleichen Wettbewerbsebene in einer anderen Disziplin ein 1., 2. oder 3. Platz erzielt wird.

Ehrungen können nur jeweils einmal im Jugend-, Junioren- und Seniorenbereich vorgenommen werden. Ein lediglicher Altersgruppenwechsel berechtigt nicht zu einer erneuten Ehrung.

Ausgenommen hiervon sind erfolgreiche sportliche Leistungen bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen; hier ist eine Ehrung mehrfach möglich.

Außerdem können SportlerInnen und Mannschaften zur Ehrung vorgeschlagen werden, die aus Herzogenrather Sicht eine außerordentliche Leistung erbracht haben. Die Bewertung liegt im Ermessen des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

IV. Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind:

- die BürgerInnen,
- die Herzogenrather Sportvereine,
- der Stadtsportverband,
- die Schulen,
- der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur,
- der Bürgermeister.

Der jeweilige Vorschlag muss bei der Stadt Herzogenrath, Fachbereich 1.2, eingereicht werden.

Über die Ehrungen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur.

V. Ehrengeschenk

Den Auszuzeichnenden werden ein Ehrengeschenk und eine Urkunde überreicht.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 09.07.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 28.11.1995 außer Kraft.